

den Urkunden, Kaisertitulatur, Staatsverträge, Privaturkunden, Fälscher und Fälschungen. Durch Ergänzungen, Berichtigungen, Kürzungen sind sie auf den neuesten Stand gebracht und aufeinander abgestimmt. Allen gemeinsam ist ein großer Vorteil, den nicht wenige Arbeiten aus dem Bereich der abendländischen Diplomatik vermissen lassen: die Diplomatik wird nie als Selbstzweck betrieben, sondern die mit diplomatischen Methoden gewonnenen Ergebnisse werden stets dem größeren historischen Zusammenhang eingefügt.
R. E.

P. Classen, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem, Zweiter Teil: Die Urkunden der Germanenkönige bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts, Arch. f. Dipl. 2 (1956) 1—115. — Der zweite Teil dieser ausgezeichneten Arbeit (zu Teil 1 vgl. DA 12, 565) behandelt die Königsurkunden der Wandalen, Westgoten, Burgunder, Franken und Langobarden. Außer bei den letzteren lehnt sich die Sprache und Form der Urkunden unmittelbar an die spätrömische Kaiserurkunde an, ohne daß jedoch die Germanenkönige von deren äußeren Vorrechten Gebrauch gemacht hätten. Das Frankenreich bedeutet die große Zäsur im Urkundenwesen, nicht der Form, sondern der Rechtsstellung nach. Die Allegation ist nicht mehr entscheidend. Sie verschwindet mit der Aktenführung und die Urkunde selbst wird zum rechtssetzenden Beweismittel. Gleichzeitig bildet sich im Gegensatz zur römischen Praxis die Präferenz des älteren Rechts heraus. Abgesehen von ihrer Bedeutung für das Kontinuitätsproblem, bildet die Arbeit von C. ein unentbehrliches Pendant zu Steinackers Buch über die antiken Grundlagen der Privaturkunde.
H. E. M.

H. Fichtenau, Note sur l'origine du préambule dans les diplômes médiévaux, Le Moyen Age 62 (1956) 1—10, geht den Ursprüngen der Arenga in der antiken Kaiserurk. und ihrer Bedeutung als Mittel der Propaganda und als Ausdruck „politischer Theologie“ nach.
K. R.

F. Kempf, Zu den Originalregistern Innozenz' III. Eine kritische Auseinandersetzung mit Friedrich Bock, QFIAB. 36 (1956) 86—137 (2 Tf.), nimmt ausführlich Stellung gegen die neuen Thesen von F. Bock (bes. Archival. Zs. 50/51 [1955] 329—364; vgl. dazu auch die Besprechung von W. Holtzmann, DA. 12 [1956] 231 ff.), daß die Register Innozenz' III. (Reg. Vat. 4—7 A) in den Jahren 1213—15 in einem Zug in der päpstlichen Kammer aus Konzeptmappen hergestellt seien. Dagegen vertritt K. mit z. T. neuen Gesichtspunkten seine bekannte Auffassung, die sich im wesentlichen mit der sonstigen jüngeren Forschung deckt, wonach wir es mit sukzessiv in der Kanzlei geführten Originalregistern zu tun haben.
R. M. K.

Wilhelm Stüwer, Der päpstliche Abbreviator und Skriptor Johannes von Pempelvoorde, Düsseldorfer Jahrb. 48 (1956) 138—152, gibt eine gründliche Zusammenstellung aller Nachrichten über den aus Düsseldorf gebürtigen, von 1389 bis zu seinem Tode 1421 im Dienste der Kurie tätigen Kollegen des berühmteren Dietrich von Nieheim.
R. E.

G. Tessier, L'enregistrement à la chancellerie royale française, Le Moyen Age 62 (1956) 39—62. — Eine Untersuchung der mit dem Jahre 1302 einsetzenden Register aus der 1. Hälfte des 14. Jh. zeigt, daß die Eintragungen während der ersten Jahre recht zufällig erfolgen und erst mit dem Amtsantritt Wilhelm Nogarets als Kanzleichef im Jahre 1307 mit großer Regelmäßigkeit jeweils immer für einige Monate zusammenfassend vorgenommen